

Quelle: VW 21/1977

## **Versicherungstechnische und betriebswirtschaftliche Probleme bei der Ermittlung des Versicherungswertes für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Prof. Dr. Günther Schmidt, Köln

### **1. Die betrieblichen Erträge als Gegenstand des versicherten Interesses in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung**

Wie in jedem anderen Bereich der Schadenversicherung, so ist auch in der FBU- Versicherung ein genau umschriebener Versicherungswert als versicherungstechnische Basis für die Prämienkalkulation erforderlich. An dieser Wertbasis wird die Schadenausbreitungswahrscheinlichkeit gemessen, die neben der Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts ein wesentlicher Faktor für die nach dem Äquivalenzprinzip erforderliche Prämienhöhe ist. Auch wenn bei den statistischen Erfassungen die in einem Jahreszeitraum eingetretenen Schäden einer Risikogruppe der Gesamt - Versicherungssumme dieser Risikogruppe zur Ermittlung der Risikoprämie gegenüber gestellt werden (Schadensatz), so werden damit gleichzeitig die Teilschadenwahrscheinlichkeiten der einzelnen Versicherungsverträge berücksichtigt. Sind die Versicherungssummen einzelner Verträge, nach denen die Prämie berechnet wird, niedriger als der Versicherungswert, dann sorgt die Proportionalregel des § 56 VVG. bzw. § 5, Absatz 3 FBUB weitgehend dafür, daß die Entschädigungshöhen den zugrunde gelegten Teilschadenwahrscheinlichkeiten entsprechen.

Die auf den Versicherungswert bezogene wahrscheinliche prozentuale Schadenhöhe wird aber verschoben und für eine Risikogruppe ungenau, wenn an dem dem Vollwertprinzip zugrunde liegenden Versicherungswert bei einzelnen Verträgen Manipulationen vorgenommen werden, und zwar dergestalt, daß der Festlegung der Versicherungssumme verminderte Versicherungswerte zugemessen werden.

Ein Beispiel dazu aus der Feuer- Sach- Versicherung: Die Versicherer gehen davon aus, daß in der Gebäudeversicherung die Grund- und Kellermauern in den Versicherungswert einbezogen werden. Würde das allgemein nicht mehr geschehen, so würden die Gesamtwerte und damit die Versicherungssummen sinken und die darauf bezogenen Teilschadenwahrscheinlichkeiten sich etwas erhöhen. Die Konsequenz wäre ein etwas höherer Prämienatz. (Ganz deutlich wird der Zusammenhang übrigens auch bei einer Bruchteilversicherung.)

In der FBU-Versicherung werden diese versicherungstechnischen Selbstverständlichkeiten offensichtlich nicht immer beachtet. Es sei hier nur hingewiesen auf die Versuche zur Ausweitung der Kostenarten, die gemäß § 4 FBUB nicht in den Versicherungswert einzubeziehen sind, und die daraus resultierenden Verminderungen der Versicherungswerte bzw. Versicherungssummen. Mehr dazu im 2. Abschnitt dieser Abhandlung.

Aber auch andere Komponenten des Versicherungswertes in der FBU- Versicherung tragen die Gefahr einer falschen Ermittlung in sich. Diese Untersuchung soll zu einer Klärung einzelner Fragen und Probleme beitragen.

Im Schadenfall der FBU-Versicherung ergibt sich durch die Betriebsunterbrechung ein Leistungsausfall, der einen Ertragsrückgang zur Folge hat. Betriebliche Erträge sind die für einen Abrechnungszeitraum erfaßten Werte der betrieblichen Leistungen. Durch den Ertragsrückgang fehlen ganz oder teilweise Deckungsbeiträge, aus denen Kosten und Gewinn erwirtschaftet werden. Aus dem Vergleich einer Soll- und Ist-Rechnung wird festgestellt, in welchem Ausmaß Erträge nicht erwirtschaftet werden konnten, sie also zur Deckung der fortlaufenden Kosten und des Soll- Betriebsgewinnes fehlen. Daraus resultiert der Schaden. Damit sind die betrieblichen Erträge der Gegenstand der Betriebsunterbrechungs- Versicherung<sup>1</sup>. Da letztlich der Leistungsrückgang entscheidend ist für den Ertragsausfall, steht die Betriebsleistung im Mittelpunkt der Wertermittlung.

Abbildung 1:

Aufwand	Gewinn- und Verlust-Rechnung		Ertrag	
(a) (1) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3 500 000		11 000 000	
(b) Verbrauchsteuern	50 000			
(c) Ausgangsfrachten	80 000			
(d) (2) Versicherungsprämien	40 000			
(e) Lizenzgebühren	60 000			
(3) Löhne, Gehälter, soziale Aufwendungen, Abschreibungen, Zinsen, sonstige Aufwendungen	6 540 000			
(f) neutrale Aufwendungen	100 000			
(4) Gewinn	1 080 000			
	<u>11 450 000</u>			<u>11 450 000</u>

zu (a) (1) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:  
Aufwendungen zur Betriebserhaltung,  
Grundgebühren für Energiebezug 400 000

zu (d) (2) Versicherungsprämien:  
umsatzabhängige Versicherungsprämien  
für die Transportversicherung 10 000

In einem Abrechnungszeitraum können sich die Werte der betrieblichen Leistungen eines Produktionsbetriebes in drei Erscheinungsformen ergeben:

"Umsatzerlöse" für die am Markt abgesetzten Produkte, "Bestandsvermehrungen" für die auf Lager genommenen Produkte, (Vorräte an fertigen und unfertigen Erzeugnissen),

"Eigenleistungen" für als Anlagevermögen selbst genutzte Produkte (Maschinen) und selbst durchgeführte mit ihrem Kostenwert aktivierte Großreparaturen.

In der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Abbildung 1) sind diese betrieblichen Leistungen als Erträge mit 1,3 Mill. ausgewiesen. Ein Bewertungsproblem ergibt sich dabei für die Bestandsvermehrungen und die aktivierten Eigenleistungen. Mit diesen Erträgen werden die Kosten "erwirtschaftet" und, sofern mehr erwirtschaftet wird, entsteht ein Gewinn.

Wenn man sich die Mühe macht, in den FBUB nach dem Gegenstand des versicherten Interesses zu suchen, also nach der "Größe, die von dem versicherten Risiko betroffen ist"<sup>2</sup>, gerät man in Schwierigkeiten. § 3 FBUB enthält die Überschrift "Unterbrechungsschaden". Die Definition im § 3, Absatz 1 FBUB entspricht aber nicht dem "Unterbrechungsschaden", denn die "fortlaufenden Kosten" werden nur ersetzt, soweit sie im Bewertungszeitraum nicht durch betriebliche Erträge erwirtschaftet werden konnten, aber ohne die Unterbrechung durch entsprechende Erträge erwirtschaftet worden wären. Insofern wird der "Gegenstand" der FBU- Versicherung als Regelungen für die Ermittlung des Schadens im § 6, Absatz 1 und 2 FBUB schon besser zum Ausdruck gebracht. Über diesem Paragraphen steht aber die falsche Überschrift; denn es wird hierin nicht der "Umfang der Entschädigung" beschrieben, sondern die "Schadenermittlung". Der Umfang der Entschädigung wird im § 5, Abs. 3 FBUB (Unterversicherung) geregelt.

Einen Hinweis auf den Gegenstand der FBU- Versicherung gibt § 5, Abs. 1 FBUB mit der Umschreibung des Versicherungswertes im Schadenfall.

## 2. Die additive und die subtraktive Methode zur Ermittlung des Versicherungswertes

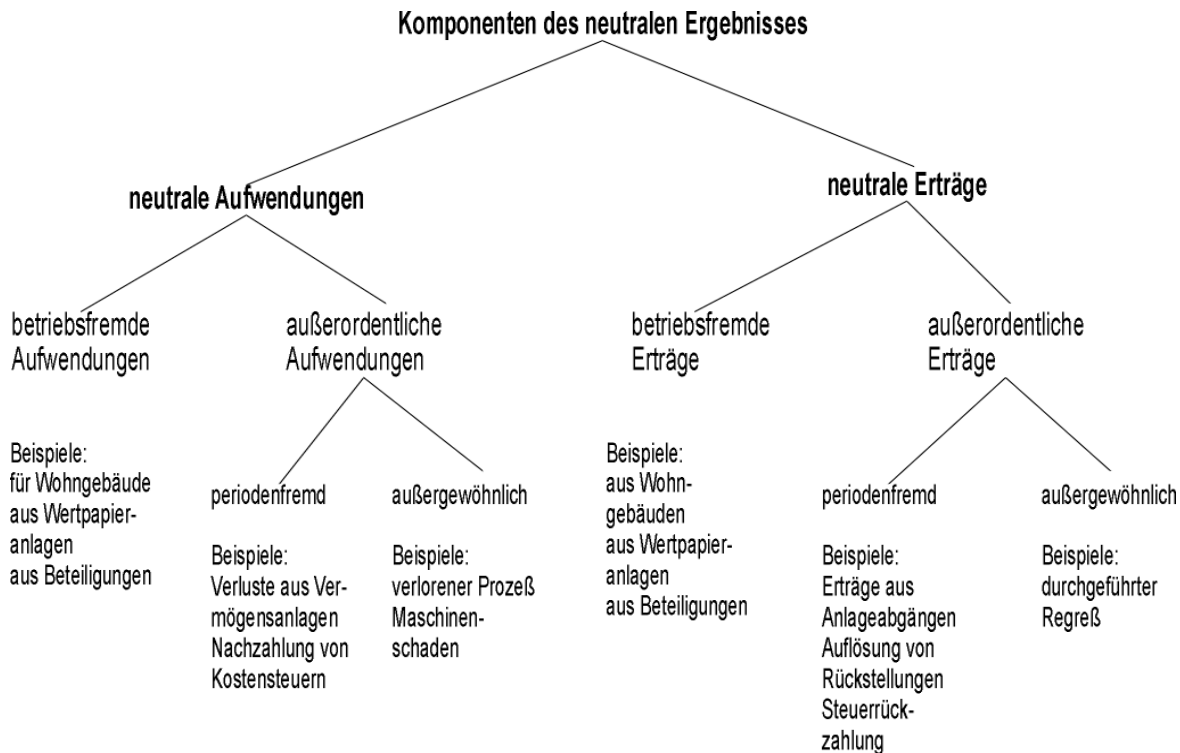
Bei der additiven Methode werden die Kosten, die in den Versicherungswert einbezogen werden sollen, addiert und der Betriebsgewinn wird hinzugezählt. Der Grundgedanke dieser Methode ist demnach, daß die fortlaufenden Kosten und der Betriebsgewinn Gegenstand der FBU- Versicherung seien. Von diesem Gedanken gingen auch die alten BUB bis 1955 aus. Dabei wurden häufig Kosten und Gewinn in getrennten Positionen versichert.

Unter Zugrundelegung der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Abbildung 1) sieht die additive Methode schematisch wie folgt aus:

- 1.) angenommene fixe oder degressive Kostenarten-  
Bestandteile aus den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen 400 000

2.) angenommene fixe oder degressive Bestandteile aus den Versicherungsprämien	30 000	
3.) von diesen Kostenarten wird insgesamt angenommen, daß sie sich fix oder degressiv verhalten	6 540 000	
4.) Betriebsgewinn	<u>1 030 000</u>	Diese Methode birgt erhebliche Nachteile in sich:
	<u>8 000 000</u>	Der Versicherungsnehmer muß für die Ermittlung des Versicherungswertes seinen Betriebsgewinn offenlegen oder zumindest intern errechnen. Die Offenlegung ist selbstverständlich im Schadenfall erforderlich, die Errechnung jedoch nicht bei jeder Ermittlung des Versicherungswertes.

Abbildung 2



Aber auch für die Errechnung des Betriebsgewinnes selbst ergeben sich Schwierigkeiten, da die neutralen Aufwendungen und Erträge eliminiert werden müssen. Abbildung 2 zeigt einen Überblick dazu. In der hier verwendeten schematischen Gewinn- und Verlustrechnung ist das einfach, da die Beträge bereits getrennt ausgewiesen werden (f). Die Vielfältigkeit der Komponenten in Abbildung 2 läßt aber die praktischen Schwierigkeiten erkennen, sie aus einer vom Versicherungsnehmer vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung herauszulösen. Das gilt insbesondere für die neutralen Aufwendungen. Die Aufwandsseite einer Gewinn- und Verlustrechnung läßt zwar zum Teil die außerordentlichen Aufwendungen erkennen, wie weit aber in den Aufwandsarten betriebsfremde Teile enthalten sind, ist in der Regel nicht ohne weiteres ersichtlich. Das gilt insbesondere für die aktienrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 157, Abs. 1 AktG.

Einfacher ist, vor allem nach der aktienrechtlichen Gliederung, die Herauslösung der neutralen Erträge, da hier die Erfolgsspalte weiter geführt wurde als bei den Aufwendungen. Das hängt auch damit zusammen, daß die Zurechnungsprobleme bei den neutralen Erträgen nicht so schwierig sind wie bei den neutralen Aufwendungen.

Ein weiterer Nachteil der additiven Methode ist, daß sie die Versuchung fördert, nur solche Kosten einzubeziehen, von denen man annimmt, daß sie sich im Unterbrechungsfall nicht oder nur teilweise abbauen lassen, sich also fix oder zumindest degressiv verhalten<sup>3</sup>. Dabei kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall von der Kostenremanenz unangenehm überrascht werden, das heißt, daß Kostenarten, die sich bei einer Beschäftigungsausweitung weitgehend proportional verhalten, bei einem Beschäftigungsrückgang nicht proportional zurückgehen, sondern sich als degressiv oder zeitweise gar als fixe Kosten herausstellen.

Für den Versicherer besteht die im Abschnitt 1 dargelegte Gefahr, daß in den einzelnen Verträgen die Basis der Versicherungswerte

unterschiedlich ist.

In den FBUB wird seit 1955 ermöglicht, den eigentlichen Gegenstand der FBU- Versicherung, die betrieblichen Erträge, zum Ausgangspunkt der Ermittlung des Versicherungswertes zu machen, also die subtraktive Methode anzuwenden. Das geschieht einmal dadurch, daß Kosten und Betriebsgewinn grundsätzlich summarisch versichert sind (§ 4, Abs. 3 FBUB ), das heißt, die Teile des Ertrages, die Kosten und Gewinn decken, sind ebenso einheitlich versichert, wie sie sich in der Gewinn- und Verlust-Rechnung darstellen, es sei denn, es werden für Löhne usw. unterjährige Haftzeiten gewählt. Zum anderen bietet sich die Anwendungen der subtraktiven Methode dadurch an, daß alle Kosten, mit Ausnahme der ausdrücklich genannten, ohne Rücksicht auf ihr Verhalten bei einem Beschäftigungsrückgang, in den Versicherungswert einbezogen werden.

Ganz klar stand diese Tatsache noch vor der letzten Reform im § 4, Absatz 2 FBUB (alt). Aber auch nach der Neufassung sind gemäß § 4 , Absatz 1 FBUB "die Kosten" des versicherten Betriebes einzubeziehen. Auch im § 5, Absatz 1 FBUB sind im Zusammenhang mit dem Versicherungswert "die Kosten" – also grundsätzlich ohne Einschränkung – genannt. Insofern handelt es sich im § 4, Absatz 3 a) und b) FBUB (alt) sowie im § 4, Absatz 2 a) bis e) FBUB (neu) um eine abschließende Aufzählung der nicht einzubeziehenden Kosten.

Danach stellt sich die subtraktive Methode schematisch wie folgt dar:

(A) betriebliche Gesamtleistung - betriebliche Erträge	11 300 000
./ (a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit nicht Aufwendungen zur Betriebserhaltung, und Grundgebühren für den Energiebezug (3 500 000 ./ 400 000)	3 100 000
./ (b) Verbrauchsteuern	50 000
./ (c) Ausgangsfrachten	80 000
./ (d) umsatzabhängige Versicherungsprämien	10 000
./ (e) umsatzabhängige Lizenzgebühren	<u>60 000</u>
	<u>8 000 000</u>

Ausgangspunkt sind hier die betrieblichen Erträge. Abgezogen wurden die im § 4, Absatz 2 FBUB (neu) genannten Kosten. Das vom Verband der Sachversicherer herausgegebene Schema zur Ermittlung des Versicherungswertes (Form 53bN) entspricht dieser Methode. Ein Sonderproblem stellen dabei die "Aufwendungen zur Betriebserhaltung" dar, das hier nicht weiter erörtert werden soll.

Die subtraktive Methode führt in ihrer Systematik bei bedingungskonformer Anwendung nicht zu der Gefahr unterschiedlicher Wertbasen für die Prämienkalkulation. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung kann unmittelbar verwendet werden als bei der additiven Methode, da es im allgemeinen nicht erforderlich ist, die neutralen Anwendungen festzustellen und herauszulösen. Lediglich die neutralen Erträge dürfen in die Ausgangszahl (betriebliche Erträge) nicht mit einbezogen werden. Wie aber bereits dargelegt wurde, ist die Feststellung der neutralen Erträge erheblich einfacher als die Ermittlung der neutralen Aufwendungen. Gleichzeitig ergibt sich der Vorteil, daß für die Ermittlung des Versicherungswertes der Betriebsgewinn nicht festgestellt werden muß.

Wie im Abschnitt 1 dargelegt, führte die subtraktive Methode dann zu versicherungstechnisch gefährlichen Konsequenzen, wenn mehr Kostenarten abgezogen wurden als in den Bedingungen genannt. Auch bei einer ausdrücklichen Dokumentierung solcher Abänderungen des § 4, Absatz 3 FBUB (alt) hätte das im Vergleich zur bedingungsgemäßen Basis des Versicherungswertes einen erhöhten Prämiensatz erfordert, da bei geringerer Wertbasis die prozentuale Teilschadenwahrscheinlichkeit größer wird. Dabei ist es fraglich, ob bei unterschiedlichen Verfahrensweisen überhaupt noch eine einheitliche statistische Erfassungsgrundlage besteht.

Mit der Neufassung des § 4, Absatz 2 FBUB soll eine einheitliche Behandlung der abzuziehenden Kosten im Sinne des Ermittlungsschemas erreicht werden. Trotzdem werden wesentliche Vorteile der ursprünglichen Grundsätze aufgegeben. Bei den Ausgangsfrachten, Paketporti, Versicherungsprämien, Lizenzgebühren, Erfindervergütungen muß im § 4, Absatz 2 c), d) und e) FBUB (neu) auf das Merkmal der "Umsatzabhängigkeit" hingewiesen werden. Das ergibt die gleichen Entscheidungsanforderungen an den Versicherungsnehmer, wie sie für die additive Methode dargestellt wurden und bis 1955 üblich waren. Eine Remanenz der genannten Kostenarten kann im Schadenfall zu unangenehmen Überraschungen führen.

Außerdem wird der Versicherungsnehmer leicht zu der Frage verleitet, warum er nicht auch andere Kostenarten, die er für proportional hält, beim Abzug berücksichtigen darf. Das wird außerdem dadurch gefördert, wenn unrichtigerweise gesagt wird, gemäß § 4, Absatz 2 FBUB erfolge ein Abzug "der" proportionalen Kosten, oder wenn die Bezeichnungen "nicht versicherte Kosten" und "proportionale Kosten" in diesem Zusammenhang gleichgesetzt werden.

Die FBU- Versicherung braucht eine sichere Basis für den Versicherungswert, und nach den §§ 4 und 5 FBUB sind im Versicherungswert auch Ertragsteile enthalten, die proportionale Kosten decken. Die betriebsindividuelle Aufbaumöglichkeit mit Unterbrechungsfall wird durch die in die Prämienkalkulation einbezogene Teilschadenwahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Wenn bei einem Verlustbetrieb für Gehälter, Löhne usw. unterjährige Haftzeiten vereinbart sind (§ 3, Absatz 3 FBUB) und diese folglich gemäß § 4, Absatz 3 FBFU in getrennten Gruppen (Positionen) versichert werden, dann sind die Kostendeckungsbeiträge aus den betrieblichen Erträgen für die einzelnen Positionen festzustellen. Das erfolgt durch eine Aufteilung des nach der subtraktiven Methode ermittelten Gesamtversicherungswertes auf die Positionen im Verhältnis der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Gehälter, Löhne usw. sowie sonstigen versicherten Kosten. Damit wird auch der Betriebsverlust anteilig auf die Positionen verteilt.

Das nachstehende Beispiel zeigt die Berechnungen:

Aufwand		Ertrag	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4 000	Umsatzerlöse	14 400
Löhne	6 000	neutrale Erträge	2 000
Sonstige Kosten	8 000	Verlust	2 600
neutrale Aufwendungen	1 000		
	<u>19 000</u>		<u>19 000</u>

Aufwendungen zur Betriebserhaltung usw. 1 000 (Betriebsverlust 3 600)

Berechnung des Versicherungswertes (in Klammern die Ziffern des Ermittlungsschemas):

(1) 14 400 ./. (6a und b) 4 000 + (7a und b) 1 000 = 11 400

Wenn die Löhne mit unterjähriger Haftzeit versichert werden, erfolgt die Aufteilung des Gesamtversicherungswertes von 11 400 im Verhältnis der versicherten Kosten (9 000) zu den versicherten Löhnen (6 000), also:

Gruppe 1 (Kosten außer Löhnen)	6 840
Gruppe 2 (Löhne)	4 560
	<u>11 400</u>

### 3. Probleme zur Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Zur Erfassung der betrieblichen Erträge sieht das Ermittlungsschema unter Ziffer 2 die Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen vor. (Statt "fertigen oder unfertigen" sollte es auch im Ermittlungsschema besser "und" heißen.) Dieser Posten entspricht der Ziffer 2 des aktienrechtlichen Schemas für die Gewinn- und Verlust-Rechnung (§ 157, Absatz 1 AktG). Der Ausweis dieser Position in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ergibt sich aus dem "Gesamtkostenverfahren". Das heißt, daß auf der Aufwandsseite nicht nur der Werteverzehr für die am Markt abgesetzten Leistungen (Umsatz), sondern für die gesamte Betriebsleistung erhalten ist. Entsprechendes gilt für die aktivierten Eigenleistungen.

Die mit der Inventur am Ende der Rechnungsperiode festgestellte Bestandsvermehrung wird in den Vorrätekonten für fertige und unfertige Erzeugnisse aktiviert und erscheint mit dem gleichen Betrag in der Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei ergeben sich Bewertungsfragen. Für Aktiengesellschaften sind die §§ 155, Absatz 1 und 153, Absatz 2 AktG maßgebend. Für die Ermittlung des Versicherungswertes ergeben sich Probleme aus den nach diesen Paragraphen bestehenden Bewertungswahlrechten, die weitgehend auch bei anderen Unternehmungsformen angewendet werden.

Durch die Ausnutzung der Bewertungswahlrechte in der Handelsbilanz können sich Ertragsverschiebungen von einem Geschäftsjahr zum anderen ergeben. Deshalb können die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in jedem Falle unverändert in das Ermittlungsschema übernommen werden. Das folgende Beispiel soll die Zusammenhänge verdeutlichen. Dabei handelt es sich um das Unternehmen, das die Gewinn- und Verlustrechnung in Abbildung 1 erstellt hat:

Lagerbestand an fertigen Erzeugnissen (gleiche Produkte) am Anfang des Geschäftsjahres 50 Stück – Buchwert 50.000, am Ende des Geschäftsjahres 250 Stück – Erhöhung 200 Stück.

Stückkalkulation:

Fertigungsmaterial	200
Materialgemeinkosten	40
Fertigungslöhne	400
betriebliche Herstellungskosten	1 000
Verwaltungsgemeinkosten	80
Herstellungskosten gemäß § 153, Abs.2 AktG	1 080
Vertriebsgemeinkosten	20
Selbstkosten	1 100
Stückgewinn	100
Verkaufspreis pro Stück	1 200

Wenn es sich bei den angegebenen Gemeinkosten um "echte" Gemeinkosten handelt, die den erstellten Leistungen nicht unmittelbar zugerechnet werden können, und wenn außerdem keine kalkulatorischen Kosten herauszulösen sind, dann ergeben sich für die Bestandserhöhung folgende Bewertungsmöglichkeiten in der Handelsbilanz<sup>4</sup>:

- a. zu den betrieblichen Herstellungskosten  
200 Stück à 1000 = 200.000  
wie in der hier vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnung
- b. Mindestsatz gemäß § 153, Absatz 2 AktG  
200 Stück à 600 = 120.000  
nur die leistungsbezogenen Kosten
- c. Höchstansatz gemäß § 153, Absatz 2 AktG  
200 Stück à 1080 = 216.000

Der unter c) ausgewiesene Höchstansatz ist allerdings nur dann richtig, wenn in der vorliegenden Stückkalkulation keine kalkulatorischen Kosten erhalten wären. Aus den Ausführungen in den weiteren Abschnitten ergibt sich, daß im Geschäftsjahr 9366 Einheiten produziert (Produktionsleistung) und davon 9166 Einheiten umgesetzt wurden (Umsatzleistung).

Demnach wurden für die Kalkulation in der Betriebsabrechnung folgende Kosten verrechnet:

9166 x 1100 =	10 082 600
200 x 1080 =	<u>216 000</u>
	10 298 600
für aktivierte Eigenleistungen	<u>100 000</u>
	10 398 600
betriebliche Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (Zweckaufwand)	<u>10 270 000</u>
Verrechnungsdifferenzen für Fertigungsmaterial und kalkulatorische Kosten	<u>128 600</u>

Das ergibt pro Stück (dividiert durch 9366) etwa 13,73 kalkulatorische Kosten. Der tatsächlich mögliche Höchstansatz wäre demnach 1066,27 pro Stück also 213 254.

Diese Ausführungen zeigen gleichzeitig die Problematik des "Betriebsgewinnes". Die Summe der Stückgewinne beträgt  $9166 \times 100 = 916\ 600$ . Als Betriebsgewinn ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Betrag von 1 030 000. Die Differenz von 113 400 ist auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthaltenen kalkulatorischen Kosten zurückzuführen, die folglich den Betriebsgewinn im Vergleich zur Summe der Stückgewinne entsprechend erhöhen. Der Betrag entspricht jedoch nicht den ermittelten Verrechnungsdifferenzen und kalkulatorischen Kosten von 128 600, weil die mit 200 000 ausgewiesene Bestandserhöhung nicht alle dazu in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Aufwandsteile abdeckt.

Daraus wird deutlich, daß die Ermittlung eines "richtigen" Betriebsgewinns außerordentlich schwierig ist. Es zeigt sich wieder der Vorteil der subtraktiven Methode für die Ermittlung des Versicherungswertes, die den Betriebsgewinn nicht benötigt. Für die Feststellung des Soll-Betriebsgewinnes im Schadenfall sind die Berechnungen jedoch wesentlich.

Wenn der Versicherungsnehmer in seiner Handelsbilanz den möglichen Mindestansatz für die Bewertung der Bestandserhöhung gewählt und 120 000 in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen hätte, dann hätten sich bei Übernahme dieses Betrages in das Ermittlungsschema für den Versicherungswert folgende Konsequenzen ergeben: Der Versicherungswert wäre in diesem Geschäftsjahr um 80 000 geringer.

Im Vergleich zu dem angenommenen Wert nach c) (Höchstwert) ergibt sich in der Bilanz eine stille Rücklage von 96 000. (Kalkulatorische Kosten wurden zur Vereinfachung nicht berücksichtigt.)

Im nächsten Geschäftsjahr würde sich beim Verkauf der Produkte aus der Bestandserhöhung des Vorjahres zum Preis von 1200 folgendes ergeben:

Umsatzerlöse (200 Stück à 1200)	240 000
Verminderung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen	<u>120 000</u>
Gewinnanteil im folgenden Geschäftsjahr	120 000
davon sind periodenfremd (Auflösung stiller Rücklagen)	<u>96 000</u>
dem folgenden Geschäftsjahr (periodengerecht) zuzurechnender Ertrag	<u>24 000</u>

Das sind pro Stück 120. Davon sind Deckungsbeitrag für Vertriebskosten 20 und Stückgewinn 100.

Bei unveränderter Übernahme der Umsatzerlöse und der Bestandsveränderungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des nächsten Geschäftsjahres in das Ermittlungsschema würden periodenfremde Vorgänge einen um 96 000 zu hohen Versicherungswert ergeben. Der Betriebsgewinn des nächsten Geschäftsjahres resultiert mit 96 000 aus der Auflösung stiller Rücklagen, insoweit also aus einem außerordentlichen Ertrag.

Das kaufmännische Vorsichtsprinzip kann in der BU- Versicherung nicht berücksichtigt werden. Richtig wäre unter Posten 2 des

Ermittlungsschemas der Betrag, der den Werteverzehr deckt, der auf der Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung für die Bestandserhöhung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen enthalten ist. Entsprechende Korrekturen sind bei Bestandsverminderungen vorzunehmen.

Nach dem Gesagten sollte in der "Anleitung" zum Ermittlungsschema (Form 53bNA) folgende Anmerkung aufgenommen werden:

"Bei den Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sind die aufwandsbedingten Herstellungswerte zu berücksichtigen, die im Geschäftsjahr der Herstellung als Aufwendungen in die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingegangen sind".

#### 4. Probleme zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren als nicht versicherte Kosten

Auch der unter Ziffer 6 des Ermittlungsschemas vorgesehene Abzug der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe birgt Fehlerquellen in sich. Dabei soll hier nicht auf die Frage der "Aufwendungen zur Betriebserhaltung" und der "Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug" eingegangen werden.

Die Anleitung zum Ermittlungsschema weist unter Anmerkung 6 darauf hin, daß sich die Aufwendungen auf den "Einsatz" von Rohstoffen usw. beziehen. In den Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten die Aufwendungen für Rohstoffe usw. häufig aber nicht nur die verbrauchsbedingten Aufwendungen, die allein für die Ermittlung des Versicherungswertes in Frage kämen. So werden in den Gewinn- und Verlust-Rechnungen der Aktiengesellschaften unter den "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren" (§ 157, Absatz 1, Ziffer 5 AktG) außer dem produktionsbedingten Einsatz auch sonstige Wertminderungen an diesen Vorräten ausgewiesen, z.B. durch Unbrauchbarkeit, Schwund, Diebstahl oder im Zusammenhang mit dem strengen Niederstwertprinzip bei sinkenden Beschaffungspreisen. Im § 157, Absatz 1, Ziffer 21 AktG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Vorgänge nicht unter den "Verlusten" aus Wertminderungen des Umlaufvermögens ausgewiesen werden dürfen. Soweit solche Beträge in den Aufwendungen für Rohstoffe usw. enthalten sind, dürfen sie in Posten 6 des Ermittlungsschemas nicht mit eingesetzt werden, da es sich um außerordentlichen Aufwand handelt.

Außerdem kann der ausgewiesene Aufwand für Rohstoffe usw. aber auch durch die Bewertungsmethoden beeinflusst werden. Je nachdem, ob der Versicherungsnehmer eine Art der Durchschnittsbewertung wählt (§ 40, Absatz 4 HGB) oder bestimmte Verbrauchsfolge-Unterstellungen anwendet (§ 155, Absatz 1 AktG), werden sich unterschiedliche Werte ergeben. Im Gegensatz zu den außerordentlichen Wertminderungen werden diese Vorgänge jedoch nur schwer bei der Ermittlung des Versicherungswertes Berücksichtigung finden können.

Das nachstehende Beispiel soll die Zusammenhänge erläutern:

In dem Posten "Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe" der Gewinn- und Verlustrechnung (Abbildung 1) sind Rohstoffe gleicher Art im Wert von 1 840 620 als "Aufwendungen für Rohstoffe" enthalten.

Für die Produktion im Geschäftsjahr wurden 9366 Einheiten an Rohstoffen verbraucht.

Der Wert des Rohstoffverbrauchs im Geschäftsjahr wird aufgrund einer "Befundsrechnung" ermittelt, und zwar nach der Formel:

Anfangsbestand + Zugänge ./. Endbestand = Verbrauch

Aufgrund der in der Lagerbuchführung erfaßten Bestandszugänge ergibt sich bei Anwendung einer Durchschnittsbewertung folgendes:

Anfangsbestand	1 000 Einheiten	160 000
Zugang am 1.3.	2 000 Einheiten à 180	360 000
Zugang am 1.5.	2 000 Einheiten à 180	360 000
Zugang am 1.8.	2 000 Einheiten à 200	400 000
Zugang am 1.10.	4 000 Einheiten à 200	800 000
	11 000 Einheiten	2 080 000
./. Endbestand	1 634 Einheiten à 189	<u>308 826</u>
Aufwendungen für Rohstoffe		<u>1 771 174</u>

Der buchmäßige Endbestand (Soll-Bestand) ergibt sich aus dem produktionsbedingten Verbrauch (Rohstoff-Einsatz) von 9366 Einheiten (11 000 ./. 9366) und der Wert von 189 je Einheit des Endbestandes ist das gewogene arithmetische Mittel aus dem



Anfangsbestand und den Zugängen.

Bei der Bewertung nach der LIFO-Methode (last in – first out) ergeben sich folgende Zahlen:

Anfangsbestand + Zugänge	2 080 000
./. Endbestand 1 000 à 160 = 160 000	
643 à 180 = <u>114 120</u>	<u>274 120</u>
Aufwendungen für Rohstoffe	<u>1 805 880</u>

Der Abschluß erfolgte für die hier vorliegende Gewinn- und Verlustrechnung nach der LIFO-Methode. Trotzdem wurden mit dem oben genannten 1 840 620 ein höherer als verbrauchsbedingter Betrag ausgewiesen. Das ergab sich daraus, daß bei der Inventur für die Aufstellung des Jahresabschlusses im Rohstofflager ein Ist-Bestand von 1441 Einheiten festgestellt wurde. Der Minderbestand von 193 Einheiten ergab sich aus Unbrauchbarkeit, Schwund, Diebstahl usw.

Danach liegt hier unter Anwendung der LIFO-Methode folgende Rechnung vor:

Anfangsbestand + Zugänge	2 080 000
./. Endbestand 1 000 à 160 = 160 000	
441 à 180 = <u>79 380</u>	<u>239 380</u>
	<u>1 840 620</u>

Wenn man davon ausgeht, daß die LIFO-Bewertung als betriebswirtschaftlich notwendig anerkannt werden kann, enthält der ausgewiesene Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einen außerordentlichen Aufwand von 34 740, der unter dem Posten 6a) des Ermittlungsschemas nicht mit abgezogen werden darf.

Es wäre demnach zu empfehlen, in Anmerkung 6 der Anleitung zum Ermittlungsschema hinter dem ersten Satz noch folgenden Zusatz aufzunehmen:

"In den Aufwendungen enthaltene nicht verbrauchsbedingte Wertminderungen des Vorratsbestandes sind unberücksichtigt zu lassen."

Bei Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ergibt sich an Stelle der im Abschnitt 2 erfolgten Berechnungen ein Versicherungswert von 8 034 740. Auch bei einer Anwendung der additiven Methode würden sich die gleichen Probleme ergeben. Sie wären allerdings anders zu lösen, da dann der außerordentliche Aufwand durch eine entsprechende Erhöhung des Betriebsgewinns berücksichtigt werden müßte.

## **5. Die Berücksichtigung von Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungs-Versicherungen bei der Ermittlung des Versicherungswertes**

Die Ziffer 5a) des Ermittlungsschemas setzt für die Ermittlung des Versicherungswertes Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungs-Versicherungen den betrieblichen Erträgen gleich. Dabei werden jedoch die im Schadenfall gemäß § 6, Absatz 2, 1. Halbsatz FBUB vorgesehenen Regelungen nicht berücksichtigt. Aufgrund der jeweiligen betriebsindividuellen Abbaumöglichkeiten einbezogener Kostenarten während der Unterbrechungsdauer ist der Betrag des BU-Schadens zur Deckung der fortlaufenden Kosten in der Regel geringer, als der gleiche Ertragsteil bei nicht unterbrochenem Betrieb gewesen wäre.

Mit der Ziffer 5a) des Ermittlungsschemas und der Anmerkung 5 in der Anleitung dazu wird nicht berücksichtigt, daß nach den FBUB alle Kosten mit ihren Deckungsbeiträgen aus den betrieblichen Erträgen in den Versicherungswert einbezogen sind, mit Ausnahme der im § 4 FBUB ausdrücklich genannten Kostenarten. Damit sind im Versicherungswert der FBU-Versicherung auch Kostenarten enthalten, die sich im Schadenfall gemäß § 6, Abs. 2 FBUB proportional oder unproportional zum Beschäftigungsrückgang abbauen lassen. "Es genügt also nicht, dem Ist-Ertrag des Geschäftsjahres nur den Unterbrechungsschaden hinzuzufügen."<sup>5</sup>

Die nachstehende Darstellung zeigt die sich ergebenden Unterschiede:

a) Gewinn- und Verlustrechnung, die sich für das betreffende Geschäftsjahr ohne die Betriebsunterbrechung ergeben hätte

<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>
Rohstoffe	1 000 Umsatzerlöse	3 600
Kosten entsprechend Ziffern 8-11 des Ermittlungsschemas	100	
übrige Betriebskosten	2 000	
Betriebsgewinn	<u>500</u>	
	<u>3 600</u>	<u>3 600</u>

**Versicherungswert: 3 600 ./. 1 100 = 2 500**

b) Tatsächliche Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr mit Berücksichtigung der Betriebsunterbrechung

<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>
Rohstoffe	500 Umsatzerlöse	1 800
Kosten entsprechend Ziffern 8-11 des Ermittlungsschemas	Entschädigung aus der 50 Betriebsunterbrechungs-Vers. (keine Unterversicherung)	1 000
übrige Betriebskosten (§6, Abs 2 FBUB)	1 750	
Betriebsgewinn	<u>500</u>	
	<u>2 800</u>	<u>2 800</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: 2 800 ./. 550 = 2 250**

Der sich so ergebende Versicherungswert von 2 250 entspricht nicht der tatsächlichen Ertragskraft des Betriebes. Diese ist aber die Grundlage für die der Prämienkalkulation zugrunde zu liegende Teilschadenwahrscheinlichkeit.

Besonders gravierend ist, daß nach dem Ermittlungsschema nicht der FBU- Schaden, sondern die Entschädigung einzusetzen ist. Wenn eine Unterversicherung vorgelegten hat, ergibt sich also ein noch geringerer Versicherungswert. Im Zusammenhang mit der Prämienrückgewähr gemäß § 9 FBUB können sich dadurch nicht gerechtfertigte Rückvergütungen ergeben.

Versicherungstechnisch richtig wäre es, die Erträge einzusetzen, die sich ohne die Betriebsunterbrechung ergeben hätten, unter Berücksichtigung der gemäß § 4, Absatz 2 FBUB nicht einbezogenen Kosten.

Allerdings muß in diesem Zusammenhang der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die FBUB eine andere Regelung, als die im Ermittlungsschema vorgesehene, nicht zulassen. § 5, Absatz 1 FBUB geht bei der Umschreibung des Versicherungswertes im Schadenfall von dem aus, was der Versicherungsnehmer an Kosten und Betriebsgewinn ohne die (erneute) Unterbrechung im Bewertungszeitraum "erwirtschaftet hätte". Ertragsfiktionen im Zusammenhang mit früheren Betriebsunterbrechungen läßt diese Formulierung nicht zu.

Ebenso verhält es sich für die Prämienrückgewähr gemäß § 9, Abs. 1 FBUB. Auch nach dieser Formulierung kommt es lediglich darauf an, daß der Betriebsgewinn und die tatsächlich "erwirtschafteten Kosten" im abgelaufenen Versicherungsjahr (Geschäftsjahr) niedriger waren als die Versicherungssumme. Auch danach kann nur das berücksichtigt werden, was in die "Geschäftsbücher" eingegangen ist und insofern "erwirtschaftet" wurde. Und das sind die Entschädigungsbeträge einer BU- Versicherung. Auch hier ist kein Raum für die Ertragskomponenten aus einer "Soll-Rechnung".

## **6. Probleme zur Berücksichtigung von Entschädigungen aus Vorräteversicherungen bei der Ermittlung des Versicherungswertes**

Auch Entschädigungen aus Vorräteversicherungen dürfen nicht immer und ohne weiteres aus der Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten 5b) des Ermittlungsschemas übernommen werden, wie es in der Anmerkung 5 der Anleitung teilweise zum Ausdruck kommt.

Bei den Sachversicherungs- Entschädigungen für fertige und unfertige Erzeugnisse gilt folgendes:

Einmal kann es sich um Vorräte handeln, die im gleichen Geschäftsjahr produziert wurden, in dem auch der Sachschaden eingetreten ist. Dann erhält die Gewinn- und Verlustrechnung den entsprechenden Herstellungsaufwand in jedem Fall auf der Aufwandsseite, und die Entschädigungen sind in das Ermittlungsschema zu übernehmen.

Andererseits können aber auch Vorräte betroffen werden, die in Vorjahren bereits produziert wurden. Der entsprechende Herstellungsaufwand ist dann nicht mehr in der diesjährigen Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Wenn in diesem Fall der Abschluß nach aktienrechtlichen Grundsätzen erfolgt, werden die vernichteten Vorräte als Bestandsminderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt (§ 157, Abs. 1, Ziffer 2 AktG). Auch dann sind die Entschädigungen in das Ermittlungsschema zu übernehmen. Es wird aber – vor allem bei anderen Unternehmensformen – häufig auch eine Ausbuchung der vernichteten Vorräte über außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, vor allem dann, wenn es sich um größere Beträge handelt. In diesem Fall darf die Entschädigung nicht im Ermittlungsschema erscheinen.

Die folgende schematische Darstellung soll die Zusammenhänge verdeutlichen:

Im Geschäftsjahr werden 1 000 Stück eines gleichen Fabrikates produziert - Fertigungsmaterial 100, Fertigungslöhne 200 pro Stück.

Wenn von der Produktion des Geschäftsjahres im gleichen Geschäftsjahr 200 Stück verbrennen und 800 Stück verkauft werden (ohne Gewinn), dann ergibt sich in der Gewinn- und Verlust-Rechnung folgendes:

<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>
Rohstoffe	100 000 Umsatzerlöse	240 000
Löhne	<u>200 000</u> Entschädigung aus der Vorräteversicherung	<u>60 000</u>
	<u>300 000</u>	<u>300 000</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: (1) 240 000 + (5b) 60 000 ./ (6a) 100 000 = 200 000**

Wenn außer den vorstehenden 200 Stück aus einem am 1. Januar des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) bereits vorhandenen Lagerbestand 100 Stück verbrennen, dann sieht die Gewinn- und Verlustrechnung nach aktienrechtlichen Grundsätzen wie folgt aus

<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>
Bestandsverminderung	30 000 Umsatzerlöse	240 000
Rohstoffe	100 000 Entschädigung aus der	
Löhne	<u>200 000</u> Vorräteversicherung	<u>90 000</u>
	<u>330 000</u>	<u>330 000</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: (1) 240 000 ./ (2) 30 000 + (5b) 90 000 ./ (6a) 100 000 = 200 000**

Wenn im letzten Fall die im Vorjahr produzierten Fabrikate aus dem Vorratskonto abgeschrieben werden, ergibt sich die folgende Gewinn- und Verlust-Rechnung:

<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>
Rohstoffe	100 000 Umsatzerlöse	240 000
Löhne	200 000 Entschädigung aus der	
Abschreibungen	<u>30 000</u> Vorräteversicherung	<u>90 000</u>
	<u>330 000</u>	<u>330 000</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: (1) 240 000 + (5b) 60 000(!) ./ (6a) 100 000 = 200 000**

Der Teil der Sachversicherung, der auf die bereits im Vorjahr produzierten Erzeugnisse entfällt (30 000), darf hier nicht im Posten 5b) des Ermittlungsschemas mit eingesetzt werden, da die vernichteten Vorräte über außerplanmäßige Abschreibungen ausgebucht wurden.

In Anmerkung 5 der Anleitung zum Ermittlungsschema müßte also zu den Entschädigungen aus Vorräteversicherungen für fertige und unfertige Erzeugnisse folgender Zusatz aufgenommen werden:

"..., soweit diese Erzeugnisse im gleichen Geschäftsjahr hergestellt wurden oder im Posten 2 als Bestandsverminderung berücksichtigt sind."

Bei den Entschädigungen aus Vorräteversicherungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren gibt die Anmerkung 5 der Anleitung zum Ermittlungsschema den erforderlichen Hinweis, daß die Übernahme der Entschädigungen nur soweit erfolgen kann, wie "die Aufwendungen hierfür im Posten 6a) enthalten sind". Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Abschluß nach aktienrechtlichen Grundsätzen erfolgt, wie es im Abschnitt 4 dargestellt wurde, wenn also bei den Aufwendungen für Rohstoffe usw. nicht nur der produktionsbedingte Verbrauch, sondern auch sonstige Wertminderungen ausgewiesen werden.

Die durch die Vernichtung der Rohstoffe bedingten Verluste sind dagegen nicht in dem Posten 6a) enthalten, wenn sie über Abschreibungen gebucht werden.

Aus den Gewinn- und Verlust-Rechnungen ergibt sich dazu folgendes:

Es sind Rohstoffe im Wert von 200. verbrannt, die in gleicher Höhe durch eine Vorräteversicherung ersetzt werden. Der produktionsbedingte Rohstoffverbrauch ist 1 000.

a) Ausweis nach aktienrechtlichen Grundsätzen (s. Abschnitt 4)

<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>
Rohstoffe	1 200 Umsatzerlöse	3 100
sonstige Kosten	2 000 Entschädigung aus der	
Gewinn	<u>100</u> Vorräteversicherung	<u>200</u>
	<u>3 300</u>	<u>3 300</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: (1) 3 100 + (5b)200 ./. (6a) 1 200 = 2 100**

b) Ausbuchungen der verbrannten Rohstoff-Vorräte über Abschreibungen

<b>Aufwand</b>		<b>Ertrag</b>
Rohstoffe	1 000 Umsatzerlöse	3 100
sonstige Kosten	2 000	
Abschreibungen	200 Entschädigung aus der	
Gewinn	<u>100</u> Vorräteversicherung	<u>200</u>
	<u>3 300</u>	<u>3 300</u>

**Versicherungswert nach dem Ermittlungsschema: (1) 3 100 ./. (6a) 1 000 = 2 100**

Das Problem der Entschädigungen aus Vorräteversicherungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren ließe sich einheitlich lösen, wenn der hier im Abschnitt 4 vorgeschlagene Zusatz in Anmerkung 6 der Anleitung zum Ermittlungsschema hinter dem ersten Satz aufgenommen würde. Dann blieben in den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren enthaltene nicht verbrauchsbedingte Wertminderungen des Vorratsbestandes unter dem Posten 6a) des Ermittlungsschemas immer unberücksichtigt, egal, worauf diese Wertminderungen zurückzuführen sind .

In diesem Fall könnten die Sachversicherungs – Entschädigungen für vernichtete oder beschädigte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren einheitlich behandelt werden. Sie brauchten dann in keinem Fall im Ermittlungsschema berücksichtigt zu werden, gleichgültig, wie die Vorgänge in der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Hax, Karl, Grundlagen der Betriebsunterbrechungsversicherung, 2. Auflage, Köln und Opladen 1965, S. 114

<sup>2</sup> Hax, Karl. a.a.O., S. 113

<sup>3</sup> Ludolph/ Henke, die die additive Methode vertreten, weisen dabei auf die Notwendigkeit einer "Voldeckung" hin. "Die Summenermittlung für die Feuer- Betriebsunterbrechungs- Versicherung", Karlsruhe 1966, S. 86

<sup>4</sup> Adler/Düring/ Schmaltz, Rechnungslegung, und Prüfung der Aktienge-

Quelle: VW 6/1978

## **Nochmals: Versicherungstechnische und betriebswirtschaftliche Probleme bei der Ermittlung des Versicherungswertes für die Feuer - Betriebsunterbrechungs - Versicherung**

Rudolf Gerding, Stockstadt

Der unter dieser Überschrift in VW 1977 S. 1338 erschienene Beitrag von Prof. Dr. Günther Schmidt ist zur Aufklärung mancher Probleme, die sich bei der Versicherungswertermittlung für die FBUB ergeben, sehr zu begrüßen. Insbesondere wird klargestellt, daß es sich nicht um eine Kosten- und Gewinnversicherung, sondern um eine Versicherung der betrieblichen Erträge, mithin also um eine Versicherung der betrieblichen Leistung handelt. Die Klarstellung dieser Situation ermöglicht es, Sinn und Zweck der FBU- Versicherung ohne besondere Schwierigkeiten sofort zu erkennen.

Dieser in Absatz 1 seiner Abhandlung klargestellten Situation läßt der Verfasser in den Absätzen 2 bis 6 jedoch verschiedene Einzelheiten folgen, deren Ergebnissen zum Teil aus der praktischen Erfahrung zugestimmt werden kann. Überdies scheint, daß manche Probleme zwar mit Recht vertieft werden, jedoch in einem Ausmaß, das für die praktische Behandlung der FBU - Versicherung zu weit geht. Es hat sich nämlich erwiesen, daß sowohl das Bedingungswerk als auch das Summenermittlungsschema des Verbandes der Sachversicherer bzw. einzelner Versicherer die Versicherungsnehmer in die Lage versetzen, mit in jeder Hinsicht verhältnismäßig geringem Aufwand bei der Bemessung ihrer Versicherungssummen und bei der Erstattung der Prämienrückgewährmeldung zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Die vom Verfasser aufgezeigten Probleme sind zwar, das wird ausdrücklich betont, schwerwiegend und damit untersuchungswürdig, jedoch für die praktische Handhabung der BU - Versicherung insofern nur bedingt von Bedeutung, als sie für den Praktiker die Lage eher verwirren als klären.

Im einzelnen ist meiner Auffassung nach zu den Ausführungen folgendes zu sagen:

### **Zu 1: Die betrieblichen Erträge als Gegenstand des versicherten Interesses in der Feuer – Betriebsunterbrechungs - Versicherung**

In diesem Absatz übt der Verfasser Kritik an der Mißachtung von versicherungstechnischen Selbstverständlichkeiten in der Form, daß in der FBU - Versicherung das Bestreben zu erkennen ist, Kostenarten vom Versicherungsschutz auszunehmen, die gemäß § 1 FBUB mit zu versichern sind. Der Verfasser vergleicht dieses Bestreben mit Erscheinungen in der Feuer- Sachversicherung. Ich bin jedoch der Auffassung, daß das zitierte Beispiel des Ausschlusses von Grund- und Kellermauern für eine Betrachtung der Problematik in der FBU - Versicherung nicht geeignet ist.

Es ist richtig, daß die Versicherungsnehmer seit eh und je versucht haben, über die in § 4 FBUB auszuschließenden Kostenarten hinaus andere Kostenarten als nicht versicherungswürdig zu suchen. Sie gehen aber hierbei in weit überwiegenderem Maße davon aus, daß es außer den in § 4 FBUB genannten Kostenarten auch andere gibt, die sich in jedem Fall, gleichviel ob ein Schaden vorliegt oder in welcher Art er eingetreten ist, leistungsproportional verhalten. Dem ist man in der Ausweitung des § 4 neuer Fassung bereits gefolgt; außerdem ist das Summenermittlungsschema insofern ebenfalls bereits von § 4 alter Fassung abgewichen.

Ein solches Bestreben führt in der Tat zu dem zum Verfasser befürchteten Ergebnis einer Schmälerung der Prämie in unproportionaler Weise zur Minderung des Risikos. Dem kann nur durch Erhöhung des Prämienatzes begegnet werden.

Entgegenzutreten ist auch dem Bestreben, Kostenarten, die sich grundsätzlich nicht leistungsproportional verhalten, danach aufzuteilen, welches Verhalten sie im Fall einer Unterbrechung einnehmen könnten. Das beste Beispiel hierfür ist die Betrachtung des Verhaltens der Abschreibungen. Die Versicherungsnehmer können sich errechnen, daß bei ernsthaften Unterbrechungen auch die Abschreibungen auf

die vom Schaden betroffenen und nicht betroffenen Sachen nicht in voller Höhe fortlaufen. Es entsteht eine Einsparung an versicherten Kosten. Sie folgern daraus, daß sie bei der Bemessung der Deckung sodann bereits nur den als fortlaufend verbleibenden Teil versichern. Dann tritt in der Tat der Fall ein, daß der Versicherer für sein Risiko eine nicht mehr angemessene Prämie erhält. Kürzt man den nicht fortlaufenden Teil von vornherein, so muß für den restlichen Teil ein höherer Prämienatz gelten.

Bei der Definition, wonach die FBUV eine Ertragsversicherung ist, erwähnt der Verfasser den Umfang der zu versichernden betrieblichen Leistungen und kommt hierbei auf drei Erscheinungsformen, nämlich Umsatzerlöse, Eigenleistungen für als Anlagevermögen selbst genutzte Produkte und selbst durchgeführte aktivierte Großreparaturen. Zur Vervollständigung sollten hierbei auch die Dienstleistungen erwähnt werden, welche in beachtlichem Umfang als Erträge erscheinen, z.B. bei Angabe von Strom, bei Erstellungen von Verwaltungsleistungen insbesondere über die EDV und anderes mehr.

Abschließend kritisiert der Verfasser die in den FBUB enthaltenen Definitionen mit dem Hinweis, daß man in den FBUB eine Definition des Gegenstandes des Versicherteninteresses vergeblich suche. Dem ist nicht zuzustimmen. Es mag wohl sein, daß die einzelnen Definitionen, jede für sich betrachtet, die gesuchte Antwort nicht erteilen, man muß hier jedoch das Bedingungswerk als Ganzes sehen und kann sodann durchaus erkennen, welches das versicherte Interesse der FBU - Versicherung ist. Die Definition gipfelt in der Erklärung, daß im Schadenfall Gewinn und Kosten zu ersetzen sind, welche nicht erwirtschaftet werden konnten. Was aber ist dies anders, als die Erklärung, daß die fehlende betriebliche Leistung Gegenstand der Schadenberechnung ist?

## **Zu 2: Die additive und die subtraktive Methode zur Ermittlung des Versicherungswertes**

Die Problemstellung ist in der Praxis insofern als etwas überholt zu bezeichnen, als man mit der Einführung der neuen Versicherungsbedingungen und dem alsbald folgenden Summenermittlungsschema nach der subtraktiven Methode zu rechnen begonnen hat. Es wird heute kaum noch Versicherungsnehmer geben, die ihre Werte nach der additiven Methode berechnen. Ein Hauptgrund liegt in der vom Verfasser richtig angegebenen Tatsache, daß die Berechnung des zu versichernden Gewinns (vom Verfasser als Betriebsgewinn bezeichnet) auf erhebliche Schwierigkeiten stößt und zudem auch, wie ebenfalls richtig bemerkt wird, der Betriebsgewinn als betriebsinterne Größe ungern bekanntgegeben wird.

Bezüglich der weiteren Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung der additiven Methode ergeben, bzw. der Vorteile, die der Verfasser für die subtraktive Methode herausstellt, lassen sich dennoch einige kritische Bemerkungen rechtfertigen.

Zunächst lassen sich von der Praxis her die Schwierigkeiten nicht bestätigen, die der Verfasser für die Errechnung des Betriebsgewinns sieht; denn die Untersuchung der neutralen Aufwendungen und Erträge, die in diesem Zusammenhang notwendig wird, ist nicht so schwierig, wie sie hier geschildert wird. Abgesehen davon müssen auch bei Anwendung der subtraktiven Methode die neutralen Erträge dahingehend untersucht werden, ob sie zum versicherbaren Ertrag gehören oder nicht.

Ferner meint der Verfasser, daß nur die additive Methode den Nachteil in sich birgt, den Versicherungsnehmer dazu zu verleiten, nur solche Kosten zu versichern, von denen er annimmt, daß sie sich im Unterbrechungsfall nicht oder nur teilweise abbauen lassen. Das ist kein spezifischer Nachteil der additiven Methode, sondern ein Nachteil auch bei der subtraktiven Methode, wie der Verfasser im vorangegangenen Absatz 1 bereits dargelegt hat.

Wenn der Verfasser weiter sagt, daß nach der subtraktiven Methode die betrieblichen Erträge zum Ausgangspunkt der Ermittlung des Versicherungswertes zu machen sind, so ist dem zuzustimmen, jedoch ist dies nicht nur seit Einführung der neuen FBUB möglich. Auch nach den alten Bedingungen war es daraus ein gangbarer Weg, durch Abzug der unversicherten Kosten zu einem richtigen Versicherungswert für versicherte Kosten und Gewinn zu gelangen. Nicht die Bedingungen verleiteten zu der subtraktiven Methode, sondern die schematischen Vertragsentwürfe der Versicherer. Man wird sich erinnern, daß nach den alten Bedingungen Vordrucke bestanden, wonach einzelne Kostenarten sowie der Gewinn anzugeben waren. Diese Forderung verleitete allerdings zur Anwendung der additiven Methode.

Nicht richtig ist es aber, wenn der Verfasser nur für die subtraktive Methode die Notwendigkeit sieht, daß Kosten ohne Rücksicht auf ihr Verhalten bei Beschäftigungsrückgang in den Versicherungswert einbezogen werden. Das ist kein Vorteil der subtraktiven Methode. Auch diese läßt eine andersartige Behandlung der verschiedenen Kostenarten genauso zu wie die additive Methode. Im übrigen soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Versicherungsnehmer nicht das Verhalten der Kosten bei einem Beschäftigungsrückgang prüfen, sondern vielmehr untersuchen, wie sich die Kosten bei Eintritt eines Unterbrechungsschadens verhalten würden.

Zurückkommend auf die Notwendigkeit einer richtigen Prämienkalkulation führt der Verfasser aus, daß die subtraktive Methode in ihrer Systematik bei bedingungskonformer Anwendung nicht zu der Gefahr unterschiedlicher Wertbasen für die Prämienkalkulation führt. Das ist zwar richtig, jedoch kein Vorteil der subtraktiven Methode. Auch bei richtiger Anwendung der additiven Methode kommt man zu dem vom Verfasser gewünschten Ergebnis.

Weiter kommt der Verfasser auf die Neufassung des § 4 Abs. 2 FBUB und stellt richtig fest, daß mit dieser eine einheitliche Behandlung der abzuziehenden Kosten (gemeint sind die nicht zu versichernden Kosten)<sup>1</sup> im Sinne des Ermittlungsschemas erreicht werden soll. Er sagt weiter, daß wesentliche Vorteile der ursprünglichen Grundsätze aufgegeben werden. Gemeint ist damit, daß nunmehr ein größerer Umfang abzuziehender Kosten erreicht wird als vorher. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Abänderung des § 4 keine Aufgabe von ursprünglichen Vorteilen bedeutet, weil die Praxis sich eben von jeher nicht an die Bedingungen, sondern an das Summenermittlungsschema gehalten hat. Die Änderung des § 4 ist also nichts anderes als eine Anpassung des Bedingungswerkes an die

Realität. Der angenommene Vorteil bestand in der Praxis eben überhaupt nicht.

Der Verfasser kommt weiter darauf zu sprechen, wie zu rechnen sein soll, wenn bei einem Verlustbetrieb die Personalkosten mit unterschiedlichen Haftzeiten zu den anderen Kosten versichert sind. Er erwähnt als einzige Lösung eine Aufteilung des Gesamtversicherungswertes auf die versicherten Positionen im Verhältnis der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung. Er gelangt damit zu einer anteiligen Verteilung des Verlusts auf die versicherten Positionen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß es eine derart zwingende Methode zur Aufteilung des Verlusts nicht gibt. Es mag sicher anzustreben sein, in dieser Weise zu einer Aufteilung zu kommen, jedoch ist dabei mit Widerstand von einer Seite stets dann zu rechnen, wenn diese Aufteilungsmethode ihr zum Nachteil gereichen würde. Es muß deshalb darauf hingewiesen werden, daß die Versicherungsbedingungen keine zwingende Aufteilungsmethode vorschreiben. Wie der Verlust im Fall unterjähriger Haftzeiten behandelt wird, ist daher nach wie vor von Fall zu Fall zu entscheiden und auch durch betriebswirtschaftliche Grundsätze nicht geregelt.

### **Zu 3: Probleme zur Berücksichtigung der Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**

Dem Verfasser ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn er erhebliche Bewertungsschwierigkeiten bei der Bemessung der Bestandsänderungen sieht. In der Praxis lassen sich diese Probleme jedoch dadurch ausschalten, daß man sich bei der Versicherungswertberechnung im allgemeinen dem Vorgehen und den Bewertungsgrundsätzen anschließt, die im Betrieb der Versicherungsnehmer üblicherweise angewendet werden. Damit ist nicht gesagt, daß sich die Praxis blind dem Vorgehen der Versicherungsnehmer unterwirft; bei gravierenden Abweichungen von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist stets die Möglichkeit gegeben, eigene Berechnungsmethoden durchzusetzen, die im Sinne der Versicherungswertermittlung richtiger erscheinen.

### **Zu 4: Probleme zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren als nicht versicherte Kosten**

Hier schildert der Verfasser zutreffend ähnliche Bewertungsprobleme wie bei seinen Ausführungen zum Absatz 3. Interessant ist allerdings, daß er sich hier der Bewertung der Versicherungsnehmer anschließt, so daß die Frage berechtigt scheint, warum er diesen Grundsatz nicht bei der Behandlung der Probleme zu Absatz 3 gelten lassen will.

Von der Praxis her gesehen ergeben sich auch zu diesem Punkt zwar Probleme, jedoch nicht die vom Verfasser gesehenen Schwierigkeiten. Wesentlich an der Behandlung der erwähnten Aufwendungen ist, daß sie sich leistungskonform ermitteln lassen. Wenn also ein Unternehmen ständig zur Erbringung seiner Leistung einen gewissen Schwund in Kauf nehmen muß (Einzelhandel), so ist dies kein außerordentlicher Vorgang. Auch während des Eintritts einer Unterbrechung hätte sich sein Ergebnis um diesen Schwund verschlechtert. Ihn außer acht zu lassen, hieße also, den Versicherungsnehmer im Schadenfall besser zu stellen, als er ohne Eintritt eines Schadens dagestanden hätte.

Sicher kann man die Anmerkung 6 des Summenermittlungsschemas im Sinne des Vorschlages des Verfassers noch ergänzen, jedoch ist zu befürchten, daß die Problematik dadurch nicht klarer, sondern noch unklarer gemacht wird. Es darf nicht übersehen werden, daß die Praxis ein möglichst knappes, leicht übersehbares und wenig verklausuliertes Werk benötigt, das zur richtigen Ermittlung der Versicherungswerte anleiten kann.

### **Zu 5: Die Berücksichtigung von Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen bei der Ermittlung des Versicherungswertes**

Mir scheint, daß der Verfasser hier das Wort "berücksichtigen", das in der Anleitung zum Summenermittlungsschema angewendet wird, wörtlich nehmen sollte. Der Verfasser geht nämlich davon aus, daß Entschädigungen aus BU - Versicherungen nach der Anleitung zum Summenermittlungsschema abgesetzt werden sollen. Das ist aber gar nicht der Fall – sie sollen wörtlich "berücksichtigt" werden.

Wenn man sie aber berücksichtigt, kommt man automatisch zu der Anwendungsmethode, die der Verfasser unter Ziffer 5 seiner Darlegungen richtig aufführt. Das heißt mit anderen Worten, daß bei der Berechnung des Versicherungswertes für ein Jahr, in das ein Unterbrechungsschaden fällt, eine genaue Analyse des betreffenden Schadens erforderlich ist. Es ist mithin zu untersuchen, in welcher Weise der eingetretene Unterbrechungsschaden den Betriebsertrag gemindert hat. Um diese Teile ist sodann der Versicherungswert zu erhöhen.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Versicherungsnehmer mit der Bestimmung in den Anleitungen zur Versicherungswert-Ermittlung durchaus umzugehen wissen. Erhebliche Probleme haben sich insofern bisher nicht ergeben.

### **Zu 6: Probleme zur Berücksichtigung von Entschädigungen aus Vorräteversicherungen bei der Ermittlung des Versicherungswertes**

Auch zu diesem Punkt gilt – ähnlich wie zu Ziffer 5 - , daß die Anleitungen zur Versicherungswertberechnung auch hier eine Berücksichtigung vorschreiben. Es kann also nicht unterstellt werden, daß "berücksichtigen" gleich "absetzen" heißen soll.

Bei der Untersuchung der Vorgänge würde ich unterscheiden Schaden durch Verlust von Rohstoffen und Schaden durch Verlust von Erzeugnissen.

Kommen Rohstoffe zu Schaden, so mindert der Verlust den Endbestand des Schadenjahres, ist also stets im Materialaufwand enthalten. Eine andere Berechnungsmethode dürfte in keiner Gewinn- und Verlustrechnung zu finden sein, weil die Aufwandsermittlung doch immer vom Bestandsvergleich ausgeht, wie auch der Verfasser in seinen Ausführungen annimmt. Es ist also verhältnismäßig einfach, den in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Rohstoffaufwand dahingehend zu prüfen, ob der Vorräteschaden an den Rohstoffen etwa bereits aus der Bestandsvergleichs- und damit Aufwandrechnung eliminiert worden ist. Wenn nicht, so muß er eben eliminiert werden.

Bei der Betrachtung eines Schadens an eigenen Erzeugnissen (gleichviel ob fertig oder unfertig) ergibt sich eine ähnliche Betrachtungsweise. Bei normaler Bilanzierung wird sich der Verlust an den Erzeugnissen als Bestandsminderung auswirken, also die Bestandsminderung, die ohnehin eingetreten ist, erhöhen, oder eine Bestandserhöhung mindern bzw. zur Bestandsminderung umwandeln. Auch hier wird es leichter sein, herauszufinden, wie der Versicherungsnehmer bilanziert hat.

So wurde auch in der Praxis verfahren, so daß sich erhebliche Schwierigkeiten weder bei der Betrachtung dieser Vorgänge noch bei der richtigen Ermittlung der Versicherungswerte ergaben.

Quelle: VW 8/1978

### **Nochmals: "Versicherungstechnische und betriebswirtschaftliche Probleme bei der Ermittlung des Versicherungswertes für die Feuer - Betriebsunterbrechungs - Versicherung"**

Prof. Dr. Günther Schmidt, Köln

Die Erwiderung von Rudolf Gerding in VW 1978 S. 381 auf meinen unter der obigen Überschrift in VW 1977 S. 1338 veröffentlichten Beitrag hat mich insofern enttäuscht, als ich nach der Einleitung einen Diskussionsbeitrag mit einigen gegensätzlichen Meinungen zu einzelnen Punkten erwartete. Im Ergebnis der Problemkreise findet man dann aber letztlich eine weitgehende Bestätigung meiner Ausführungen. Andererseits sind einige kritische Anmerkungen offensichtlich darauf zurückzuführen, daß Gerding wesentliche Ausführungen in meinem Aufsatz übersehen hat.

Zu den einzelnen von Gerding aufgeführten Ziffern ist folgendes zu sagen:

1. Gerding meint, daß das von mir gebrachte Beispiel aus der Feuer – Sach-Versicherung (Ausschluß von Grund und Kellermauern) zum Versuch einer Verminderung der Versicherungswerte (und damit der Versicherungssummen) "für eine Betrachtung der Problematik in der FBU - Versicherung nicht geeignet" sei. Nach dem Hinweis, daß die Versicherungsnehmer das in der FBU - Versicherung "eh und je versucht haben", kommt er dann aber genau zu dem von mir dargelegten Ergebnis, daß die Konsequenz solcher Bestrebungen eine Erhöhung der Prämiensätze wäre. Im übrigen bezweifle ich sehr, daß mit der Ausweitung des § 4 FBUB das Bestreben einzelner Versicherungsnehmer, weitere Kostenarten, die sie für proportional halten, nicht in den Versicherungswert einzubeziehen, aus der Welt geschafft ist.

Gerding schreibt zu Ziffer 1 weiter, ich hätte in meinem Aufsatz gesagt, daß man in den FBUB eine Definition des Gegenstandes des versicherten Interesses "vergeblich suche". Tatsache ist dagegen, daß ich das überhaupt nicht geschrieben habe. Im Gegenteil: Ich habe darauf hingewiesen, daß der "Gegenstand" der FBU - Versicherung in § 6, Absatz 1 und 2 FBUB zum Ausdruck gebracht wird, und außerdem in § 5, Absatz 1 FBUB mit der Umschreibung des Versicherungswertes im Schadenfall.

Allerdings habe ich dargelegt, daß man bei der Suche nach dem Gegenstand des versicherten Interesses in den FBUB "in Schwierigkeiten" gerät, und zwar im Hinblick auf die mißverständliche Überschrift zu § 3 FBUB und die falsche Überschrift über § 6 FBUB.

2. Zu der Meinung von Gerding, daß die Problemstellung "additive oder subtraktive Methode" in der Praxis "etwas überholt" sei, verweise ich auf das im Verlag Versicherungswirtschaft erschienene Buch von Ludolph/ Henke "Die Summenermittlung für die Feuer - Betriebsunterbrechungs - Versicherung", das von der additiven Methode ausgeht, die im übrigen aber in meinen Ausführungen abgelehnt wird.

Die weitere Kritik zu Ziffer 2 ist widersprüchlich: Einerseits bestätigt Gerding, daß die Berechnung des Betriebsgewinnes "auf



erhebliche Schwierigkeiten stößt". Ein paar Sätze weiter heißt es aber, die von mir dargelegten Schwierigkeiten ließen sich in der Praxis "nicht bestätigen". Worin anders sollen aber die Hauptschwierigkeiten liegen, als in der Berücksichtigung neutraler Erfolgskomponenten und der (später angesprochenen) kalkulatorischen Kostenbestandteile. Daß bei Anwendung der subtraktiven Methode die neutralen Erträge berücksichtigt werden müssen, wurde von mir ausführlich dargelegt. Entscheidend ist aber, daß bei der additiven Methode auch die neutralen Aufwendungen zu ermitteln sind und daß diese besondere Schwierigkeiten bereiten.

Ein weiterer Widerspruch befindet sich im dann folgenden Absatz zu Ziffer 2: Im ersten Satz wird behauptet, ich sei der Meinung, "daß nur die additive Methode" den Nachteil in sich berge, den Versicherungsnehmer dazu zu verleiten, nur bestimmte Kosten zu versichern. Schon im nächsten Satz wird dann aber auf meine gegenteiligen Ausführungen verwiesen.

Zu meinem Hinweis, daß die FBUB seit 1955 es ermöglichen, die betrieblichen Erträge zum Ausgangspunkt der Ermittlung des Versicherungswertes zu machen und damit die subtraktive Methode anzuwenden, meint Gerding, daß die frühere Anwendung der additiven Methode nicht auf die alte BUB, sondern auf die dazu entworfenen "schematischen Vertragsentwürfe" der Versicherer zurückzuführen sei. Diese Vertragsentwürfe ergaben sich aber gemäß § 4, Absatz 4 der alten BUB, wonach die "weiterlaufenden Geschäftskosten" ihrer Art nach im Versicherungsschein zu bezeichnen waren.

Es ist mir unverständlich, wie Gerding schreiben kann, ich sähe nur für die subtraktive Methode die Notwendigkeit, Kosten ohne Rücksicht auf ihr Verhalten bei einem Beschäftigungsrückgang in den Versicherungswert einzubeziehen. Das Gegenteil wird unter anderem mit dem Hinweis in der Fußnote 3 zu dem kritisierten Aufsatz deutlich. Entscheidend ist jedoch, welche Bewertungsgrundlagen für die Versicherungswerte bei statistischen Erhebungen zur Ermittlung der Bedarfsprämienätze zugrunde gelegt werden. Bei bedingungskonformer Berechnung ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß die durchschnittlichen Versicherungswerte nach den FBUB größer sind als nach dem BUB vor 1955. Dieser Unterschied ist selbstverständlich zu berücksichtigen, wenn auch für die FBUB die additive Methode empfohlen wird, wie Ludolphy/ Henke es tun. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang jedoch die Bemerkung von Gerding, daß sich die Praxis "eben von jeher nicht an die Bedingungen, sondern an das Summenermittlungsschema gehalten" habe. Für die Ermittlung des Versicherungswertes im Schadenfall sind und waren die FBUB zuständig, wenn nicht die entsprechende Abweichung von § 4 FBUB ausdrücklich dokumentiert wurde.

Bedenklich erscheint es mir, wenn Gerding sagt, daß es bei einem Verlustbetrieb einerseits "sicher anzustreben" sein möge, die versicherten Kosten in der von mir dargelegten Weise auf die einzelnen Positionen (bei unterjähriger Haftzeit für Löhne usw.) zu verteilen, andererseits aber doch "von Fall zu Fall" darüber entschieden werden müsse, und das mit der Begründung, daß "mit Widerstand von einer Seite stets dann zu rechnen" sei, "wenn diese Aufteilungsmethode ihr zum Nachteil gereichen würde". Wo bleiben da die bedingungs-gemäßen und versicherungstechnischen Notwendigkeiten?

3. Gerding meint, daß sich in der Praxis Probleme zu den Bewertungsschwierigkeiten bei den Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen dadurch ausschalten lassen, "daß man sich bei der Versicherungswertberechnung im allgemeinen dem Vorgehen und den Bewertungsgrundsätzen anschließt, die im Betrieb der Versicherungsnehmer üblicherweise angewendet werden". Auf die Konsequenzen einer unkritischen Übernahme dieser Bewertungsgepflogenheiten sollten meine Ausführungen und Beispiele hinweisen. Und auch Gerding widerspricht seiner oben zitierten Meinung, wenn er auf die Möglichkeit hinweist, "eigene Berechnungsmethoden" im Sinne einer richtigen Versicherungswertermittlung "durchzusetzen".
4. Zur Frage der Berücksichtigung der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren hatte ich zunächst auf die darin enthaltenen außerordentlichen Wertminderungen durch Schwund, Diebstahl usw. hingewiesen und anschließend auf den Einfluß verschiedener Bewertungsmethoden (Durchschnittsbewertung oder Verbrauchsfolge - Unterstellungen). Zu diesen letzteren wurde von mir bemerkt: "Im Gegensatz zu den außerordentlichen Wertminderungen werden diese Vorgänge jedoch nur schwer bei der Ermittlung des Versicherungswertes Berücksichtigung finden können." Wenn Gerding daraus annimmt, daß ich mich immer "der Bewertung der Versicherungsnehmer" anschließe, so ist das wohl eine individuelle Interpretation. Hierbei handelt es sich um Vorgänge der inverturmäßigen Erfassung, und auch der FBU - Versicherer wird dabei eine "Einzelbewertung" nicht fordern können. Korrekturen für den Versicherungswert wären jedoch dann angebracht, wenn die Bewertungsmethoden zu unrealistischen Verbrauchswerten führen.

Wenn Gerding sagt, es sei bei den genannten Aufwendungen für Rohstoffe usw. wesentlich, "daß sie sich leistungskonformer ermitteln lassen", dann ist das genau die von mir dargestellte Problematik. Dabei geht es insbesondere um die Eliminierung von Verlusten durch Diebstahl, Brand usw. aus dem genannten Aufwandsposten.

5. Meinen Ausführungen liegt die Anleitung zum Ermittlungsschema des Verbandes der Sachversicherer (Form 53bNA) zugrunde. Die von Gerding vorgenommene Interpretation des Wortes "berücksichtigen" kann ich daraus nicht entnehmen. In dem von mir vorliegenden Exemplar ist dieses Wort unter der Anmerkung 5 auch gar nicht enthalten. Außerdem werden nach dem Ermittlungsschema die Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen nicht "abgesetzt", wie Gerding schreibt, sondern hinzugefügt.

Schließlich kommt es danach auch nicht auf "eine genaue Analyse des betreffenden Schadens" an. Ich habe unter Hinweis auf § 5, Absatz 1 FBUB dargelegt, daß die FBUB Ertragsfiktionen im Zusammenhang mit früheren Betriebsunterbrechungen nicht zulassen. Auch § 9, Absatz 1 FBUB geht davon aus, daß "nach den Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten .....niedriger waren als die Versicherungssumme". Danach ist also hier das erwirtschaftet, was in die "Geschäftsbücher" eingegangen ist. Somit können aufgrund des Wortlauts der FBUB auch nur die Entschädigungsbeträge einer BU - Versicherung in den Versicherungswert einbezogen werden. Auf die Tatsache jedoch, daß diese Verfahrensweise versicherungstechnisch bedenklich ist, habe ich in meinem Aufsatz hingewiesen (s.S. 1345).

6. Zunächst gilt auch hier das gleiche, was unter Ziffer 5 zu Gerdings Interpretation der Anleitung zum Ermittlungsschema gesagt wurde. Ebenso werden die in Frage kommenden Beträge auch hier nicht "abgesetzt", sondern hinzugefügt.

Gerding schreibt dann weiter als kritische Stellungnahme: "Bei der Untersuchung der Vorgänge würde ich unterscheiden Schaden durch Verlust von Rohstoffen und Schaden durch Verlust von Erzeugnissen." Mir ist unverständlich, wieso Gerding entgangen ist, daß gerade diese Unterscheidung in meinen Ausführungen sehr ausführlich und mit verschiedenen Beispielen gebracht wurde. Es wurden einerseits die Probleme der Sachversicherungs-Entschädigung für fertige und unfertige Erzeugnisse (mit Beispielen) und andererseits für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (ebenfalls mit Beispielen) erörtert.

Es ist nicht richtig, daß Verluste an Rohstoffen durch Brand "stets im Materialaufwand enthalten" sind, wie Gerding schreibt, also in den "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe". Vor allem dann, wenn es sich um größere Brandschäden handelt, wird – zumindest bei Nicht - Aktiengesellschaften – eine Ausbuchung über ein anderes Aufwandskonto (Abschreibungen, sonstige Aufwendungen o.ä.) vorkommen<sup>1</sup>. Aber auch bei Aktiengesellschaften ist das möglich, muß dann allerdings, wegen der Ausnahmebestimmung in § 157 Abs. 1 Ziff. 21 AktG, unter den "sonstigen Aufwendungen" (oder einem besonders einzuschiebenden Posten) erfolgen<sup>2</sup>. Wenn eine solche Buchungsweise aber geschieht, muß das in der von mir dargelegten Weise berücksichtigt werden. Auch die Anleitung zum Ermittlungsschema geht in Anmerkung 5 von dieser Möglichkeit aus. Denn anders wäre die Anmerkung: "...soweit die Aufwendungen hierfür im Posten 6a enthalten sind", nicht zu verstehen.

Gerding führt weiter aus, es sei "verhältnismäßig einfach, den in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Rohstoffaufwand dahingehend zu prüfen, ob der Vorräteschaden an den Rohstoffen etwa bereits aus der Bestandsvergleichs- und damit Aufwandsrechnung eliminiert worden ist".

Damit geht Gerding wohl doch wieder von den oben dargelegten Möglichkeiten aus. Er schreibt weiter: "Wenn nicht, so muß er eben eliminiert werden." Genau das aber habe ich in meinen Beispielen erklärt.

Unverständlich ist auch der vorletzte Satz bei Gerding: "Auch hier (bei den fertigen und unfertigen Erzeugnissen) wird es leichter sein herauszufinden, wie der Versicherungsnehmer bilanziert hat." Gerade darum geht es in meinen Beispielen, nämlich herauszufinden, in welcher Weise die vernichteten Vorräte ausgebucht wurden – im Rahmen der Befundrechnung (Bestandsvergleich) über den Posten "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren" bzw. hier "Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen" oder aber über ein anderes Konto, wie "Abschreibungen", "sonstige Aufwendungen" o.ä. Davon aber hängt wiederum die von mir dargelegte unterschiedliche Behandlung bei der Ermittlung des Versicherungswertes ab.

---

<sup>1</sup> Wöhe, Günter, Bilanzierung und Bilanzpolitik, 4. Auflage, München 1976, Seite 114

<sup>2</sup> Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Band 1, Rechnungslegung, 4. Auflage, Stuttgart 1968, Anmerkung 73 zu § 157 AktG

